

## Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	108.689.042 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	102.827.822 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	- 5.861.220 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.665.890 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	96.758.601 €
und einem Saldo von	+9.907.289 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.483.673 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	22.714.566 €
und einem Saldo von	- 19.230.893 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	15.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.977.959 €
und einem Saldo von	11.022.041 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **1.722.759 €**

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.882.216 €
den Aufwendungen mit	2.063.708 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	19.621 €
den Ausgaben mit	19.621 €

ab.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushaltsplan des Landkreises wird auf 15.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2013 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 63.852.469 € festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 52,5 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Ebersberg, den 17.12.2012

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

**Gottlieb Fauth**

Landrat